

PfA S A 9/1

1700

Pfarrer Franz Josef Schalk, Christoph Walser, Alt-Landammann der Grafschaft Vaduz, und die Gerichtsleute der beiden Gemeinden Schaan und Vaduz setzen für den Einzug und die Verwaltung der für die Bezahlung und den Unterhalt eines Schulmeisters vorgesehenen finanziellen Mitteln und Naturalien Rudolf Walser als Schulvogt ein und legen in einer Instruktion dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.

Or. (A), PfA S A 9/1 – Pap. 2 Doppelblatt 41,4 (20,7) / 33,2 cm. – fol. 4r unbeschrieben. – Vermerk auf fol 4v: Instrvction eines gesezten Schuelvogten zu Schan. Anno 1700; (18./19. Jh.): Uhralte Schul Verfügung.

[fol. 1r]

¹ ¶ Wür Pfarrherr, Landtaman² vnd Gerichtsleüth der Pfarrey vnd beyder ³ Gemeinden Schan vnd Vadutz etc. entbieten dem ⁴ ersamen fr(eun)tlich lieben Ruedolph Walseren vnseren ⁵ Grueß vnd anbei zu vernehmen.

⁶ Obwohlen wür bei Aufrichtung einer so hochnoth- ⁷ wendig als ohnentbährlicher Schuel alhier zu Schan ⁸ vnserem aufgenommenen Schuelmaisterten Laurentio ⁹ Abeli Beringer für ietzt vnd künfftighin zu ¹⁰ seiner Besold- oder Bestallung verordnet, angesetzt ¹¹ vnd bewilliget haben, benantlich vnd:

¹² Erstens, neben Behauß-, Holz- vnd einer Gemeindts- ¹³ theilung an Gelt sibenzig Gulden, sage 70 fl.

¹⁴ 2°, in dem Herbst an Weinmost jährlich 40 Viertel.

¹⁵ 3°, von wegen der gestüfften Jahrtägen an Schmalz ¹⁶ von der Kirchen 1 Viertel.

¹⁷ Welche Besoldung alle im Herbst 1699ten sambt der ¹⁸ Schuel den Anfang zwar nehmen vnd von daran ¹⁹ zurechnen sein, hingegen aber er erst auf den Herbst ²⁰ 1700ten genzlichen^a verfallen vnd eingezogen werden ²¹ solte.

²² Inmasßen vnß aber vorkommen, waßgestalten ²³ ged(achter) vnser Schuelmaister so-gemeldet verordnete ²⁴ Besoldung an Gelt, Schmaltz etc. etc. eintweders an paaren

^a Lesart unsicher, das Wort scheint aus einem anderen korr. zu sein.

[fol. 1v]

¹ Mittlen oder aber etwan an einem æquivalent hin vnd ² wider anticipando all zu eilfert- vnd eüffrig einzu- ³ ziechen beginne, wardurch einiger Aufschlag ervolgen ⁴ möchte, das

zu besorgen, wo demselben nicht bezeiten l⁵ gestewrt oder vorgebogen würde, er Schuelmaister l⁶ nit allein sich schwehrlich mit Weib vnd Kinderen erhalten l⁷ würde können, sondern vnd auch der gemeine Mann l⁸ mithin zimlich überloffen, einfolglich bedrängt vnd l⁹ vnwillig gemacht würde, waraufhin etwan vnser l¹⁰ so wohl gemeinte Schuelaufrichtung, allwardurch wür l¹¹ nichts anders als forderist die Ehre Gottes, guethe l¹² Disciplin vnd Zucht der bei ieziger Welt so außgelassner l¹³ Jugend zusuechen beehrt, vernichtet vnd vmbgestürzt l¹⁴ werden möchte.

l¹⁵ ꝛ Vnd ꝛ vnß nun zuestehet, gebühret vnd obliget, alles l¹⁶ das jenige, waß zu Aufnahm vnd Wohlfahrt der lieben l¹⁷ Jugend, auch Erhaltung so hochnothwendig angestelter l¹⁸ Schuel gereichen vnd dienen mag vnd kan, zu be- l¹⁹ fürderen, darzue wür dan nach Möglichkeit alleß l²⁰ flaisse genaigt vnd bedacht seind. Dises aber l²¹ vnserem befinden nach nit fieglicher beschehen kan, l²² als wan hieryber ein aigner Schuelvogt (welcher l²³ obig Geschäfte, intrada oder Gefähl der Schuel an seinen l²⁴ angewisnen Orthen einziehen vnd solche einem jeweiligen l²⁵ Schuelmaister einhändigen, er Schuelmaister aber l²⁶ hiervon nit das geringste einziehen oder dem Schuelvogt l²⁷ vor- vnd eingreifen solle) bestellt vnd gesetzt wu,rde.

l²⁸ ꝛ Alß seind wür ꝛ vnvmgänglich gevsachet worden, l²⁹ hierinfahls zu Vorbiegung alles Vnheils v(nd) Vnordnungen

[fol. 2r]

l¹ jnzeiten zu remedieren vnd zumahlen einen richtigen l² Schuelvogt zusezen vnd zuordnen.

l³ Sezen vnd ordnen demnach hiemit vnd krafft diß l⁴ zu einem Schuelvogt Euch anfangs gemelten Ruedolph l⁵ Walser also vnd dergestalt, das Jhr obig außgeworff- l⁶ nes gefähl^a einziehen vnd^a auf iedes Quatember vom Herbst 1699ten an- l⁷ zurechnen ie nach proportion den 4^{ten} Theil auf folgende l⁸ Weiß dem Schuelmaister einhendigen, forderist auch l⁹ die Obsorge tragen sollet, vnd zwar:

l¹⁰ ꝛ Erstlichen ꝛ, das ein Schuelmaister mit der Behaussung l¹¹ nach notthurfft versechen werde, hingegen er nichts daran l¹² verbösnen vnd verdörben, noch solches sowohl durch die l¹³ seinige als vnderhabende Schuelkinder geschehen lassen solle. l¹⁴ Vnd weilen man jhne von Gemeindts wegen mit nottürfftigem l¹⁵ Holz zu versechen versprochen, solle der Schuelvogt

l¹⁶ ꝛ Andertens ꝛ verschaffen vnd daran sein, dass das gezaigte l¹⁷ Holz recht aufgemacht vnd ordentlich nach dem Schuelhauß l¹⁸ gefiehrt vnd geliffert werde, daher, wan es ie

möglich, l¹⁹ ihm obliegen wirdet, solches an dem Orth, wo es aufzu- l²⁰ machen gezaiget worden, zubesichtigen. Souil nun

l²¹ ¶ Drittens ¶ die Gemeindttheilung, wie die Nahmen l²² oder ein Gemeindts Mann hat, belanget, einem Schuel- l²³ maister ohne Abgang einhändigen, auch veranstalten, l²⁴ das selbige von den Besitzern in bawlichen Ehren vnderhalten l²⁵ werde, damit solche jeweiligem Schuelmaistern zu l²⁶ genehmen vnd bestem Nutzen gedewe. Die Gefähl l²⁷ vnd Intrada eines Schuelmaisters betr(effend) solle hinfüro

a-a Mit Verweisungszeichen am linken Blattrand nachgetragen.

[fol. 2v]

l¹ ¶ Viertens ¶ die Spänd zu Schan vnd Vadutz (aussert l² was die hochnothürfftige Krüppel vnd Haußarme l³ beförderist vnd vornemblichen vnserer herrschafftlichen l⁴ vnderthanen vnd Landtshaußarmen, am allerersten l⁵ aber die sich in vnserer Pfarreÿ zu Schan v(nd) Vadutz l⁶ ansessig befindend, vonnöthen) ein Spendtvogt l⁷ jezig vnd künfftig gesetztem Schuelvogt das paare l⁸ Gelt von der Spend auf Martini erlegen. Eß seÿe dan, l⁹ das ein Schuelmaister solches Gefähl oder Zinßposten l¹⁰ von dem Schuelvogt in Abschlag seines Quartals in l¹¹ anderen beliebigen Mittlen oder Anweisungen annehmen wolte l¹² vnd würde. Gleichergestalten

l¹³ ¶ Fünfftens ¶ würdet von der Kirchen bewilliget, das l¹⁴ einem Schuelmaister (der zugleich die Orgel schlagen l¹⁵ können solle) jährlich dreissig Gulden, sage 30 fl., mit l¹⁶ Einschluss der zwölff Gulden, die jährlich beiden Mesmern l¹⁷ zu Schan vnd Vadutz von der Kirchen ins gemein vorhin gegeben l¹⁸ worden, auf eben dise Weise von dem Kirchenpfleger als l¹⁹ wie von dem Spendtvogt iezig vnd künfftiger Schuel- l²⁰ vogt bezahlen vnd einhändigen solle mit obig verordnetem l²¹ ein Viertl Schmalz. Sofern nun aber l²² ¶ Sechstens ¶ man an obgemeldter Anweis- oder Be- l²³ zahlung zuefählicher Weisse nit zuehalten kündte, l²⁴ sondern waß per resto verbleiben wü,rde, solle l²⁵ sothaner Rest sambt den vierzig Viertl Wein- l²⁶ most von vns Vorgesetzten eintweders durch gestiftt l²⁷ oder aber sonst anderen löb(lichen) Verordnungen, eingehenden l²⁸ Straffen etc. etc. dem Schuelvogt an die Hand gegeben werden, l²⁹ vmb das selbiger durch einen ihme von vns ausgegebenen

[fol. 3r]

l¹ Einzug oftged(achten) Schuelmaistern völlig zu con- l² tentieren wisse. Sintenmahlen auch

l³ ꝛ Sibendens ꝛ genzlichen zuhoffen, das mithin durch form^a - l⁴ eüffrig vnd andächtige Persohnen diser vnserer Schuel et- l⁵ wan gewisse legata, es seÿe dan an Güttern, parem l⁶ Gelt, Zinßbrieffen, auch durch Schanckhung vnder Lebendigen l⁷ oder von Todts wegen vermacht oder verschafft werden möchte, l⁸ so solle von solchen Vermächtnüssen (wie die Nahmen haben l⁹ möchten) der jährl(iche) Zinß einem Schuelmaister zwar l¹⁰ gedeÿen, hingegen aber ^ban denen von der Pfarrkirchen ge- l¹¹ willigten 30 fl.^b ^cder Gemaindt^c widrumb abgehen vnd selbiger vmb sovil l¹² wider heimbfallen vnd anbei ein Schuelvogt die l¹³ beste Aufsicht zuhalten vnd verbunden sein, bei etwan so l¹⁴ eraigenden auß Gemächten des Capitals halber sich zeit- l¹⁵ lich vnd gnuegsam versichern zulassen. Hiermit

l¹⁶ ꝛ Achtens ꝛ jedweder vorgesteltem Schuelvogten auf- l¹⁷ erlegt vnd selbiger wohlmeinend erinnert wirdet, l¹⁸ das er zweÿ Jahr lang diser seiner vorgeschribner l¹⁹ Instruction gemäss getrew-, redlich vnd aufrecht ge- l²⁰ lebe, nachkomme vnd sich von einem Schuelmaistern l²¹ seiner Außgaben bescheinen lasse, damit er alß dan l²² nach verflossnen 2 Jahren seinem rechtmässigen Pfarr- l²³ herren in Beiweesen zweÿer Vorgesetzten beider Gemeinden l²⁴ Schan vnd Vadutz die ordentliche Rechnung seines l²⁵ Empfangs vnd Außgaben erstatten vnd mit richtigen l²⁶ Quittungen belegen könne. Da aber

l²⁷ ꝛ Neüntens ꝛ ein Schuelvogt dis sein aufgetragnes l²⁸ Ambt zu der Ehre Gottes vnd Liebe der Kinderzucht

^a A, viell. verschr. für from. – ^{b-b} Durchgestr. – ^{c-c} Am linken Blattrand nachgetragen.

[fol. 3v]

l¹ freÿwillig, vmbsonst vnd gratis zu verichten nit auf l² sich nehmen wolte, wirdet man etwan bedacht sein, l³ nach befindenden Dingen vnd gehabten Mühewaltung l⁴ ihme hierinfahlß mit einiger Ergözigkeit zu begegnen l⁵ vnd zuerkennen.

l⁶ Disem vnd all obigem geflissen vnd vestiglichen l⁷ nachzukommen, haben wür gegenwertige Instruction l⁸ ihme, Schuelvogten, hiermit gebihrend zustellen vnd l⁹ mit vnserer Handschrift bekräftigen wollen, jm l¹⁰ Jahr nach Christi vnserers Seeligmachers Geburth l¹¹ Sibenzechenhundert.

l¹² Frantz Joseph Schalckh l¹³ von Reichenfeldt, Pfarrherr l¹⁴ vnd löb(lichen) Capitels vnder der l¹⁵ Languart Secretarius.

l¹⁶ Christoph Walser, alten l¹⁷ Landamman der Graffschafft l¹⁸ Vadutz (manu propria).

l¹⁹ M(eister) Johannes Thöni des Gerichts.

l²⁰ Christof Quaderer deß Grichtß.

l²¹ Jerg Walser des Gerichts.

l²² Felix Gaßner des Grichts.

l²³ Johanes Bleichner l²⁴ deß Gerichts.

l²⁵ Thomas Wallsser des Gerichts.

e-archiv.ii